

Redaktion:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Köln
Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen
Prof. Dr. Dominik Brodowski, Saarbrücken
Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen

Verlagsredaktion: Ass. jur. Denise Wenzl, Köln

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

die nachfolgenden Autorenrichtlinien wollen Hilfestellung bei der Abfassung von Manuskripten für den *Strafverteidiger* und *Strafverteidiger Spezial* geben.

Bitte bedenken Sie, dass die redaktionelle und verlagsmäßige Bearbeitung Ihres Textes durch die Beachtung dieser Handreichung erleichtert und – vor allem – beschleunigt wird.

Die Annahme zur Publikation steht unter der auflösenden Bedingung, dass Ihr Text den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Hierzu zählt insbesondere

- **dass Ihr Text nicht ohne Offenlegung durch Sie auf einer Dissertation oder sonstigen Qualifizierungsarbeit, einem Gutachten oder einer vergleichbaren Vorarbeit beruht oder ihm im Falle einer Entscheidungsanmerkung o.ä. keine Verfahrensbeteiligung zugrunde liegt,**
- **dass Sie den Text selbstständig bzw., wie angegeben, in Co-Autorenschaft mit dem oder den namentlich Genannten erstellt haben und nicht durch ein KI-Sprachmodell erstellt wurde und**
- **dass die verwendeten Quellen sämtlich nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angegeben wurden. Sämtliche Zitate/wörtliche Übernahmen haben Sie kenntlich gemacht.**

Außerdem darf Ihr Text derzeit nicht anderweitig zur Publikation eingereicht worden sein.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
StV- und StV-S-Redaktion**

Übersicht:

A. Grundsätze der Textformatierung

- I. Textfassung/-länge
- II. Keine Trennungen
- III. Keine manuellen Seitenumbrüche
- IV. Hervorhebungen
- V. Fußnoten
- VI. Wiedergabe längerer Zitate

B. Rechtschreibung

- I. Neue Rechtschreibung
- II. Sonderzeichen
- III. Abkürzungen

C. Gliederung

D. Zitierweise

- I. Allgemeines
- II. Zitieren von Gesetzen, Verordnungen, etc.
- III. Zitieren von Gerichtsentscheidungen
- IV. Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen
- V. Zitieren von Kommentaren/Handbüchern/Monografien/Festschriften

E. Tabellen

F. Abbildungen, Grafiken

G. Lizenzen, Verwertungsrechte, Sonstiges

A. Grundsätze der Textformatierung

I. Texterfassung/-länge

Sie **schreiben** Ihren Text „einfach runter“ und verwenden dabei die linksbündige Formatierung (Vorzugsweise in Schriftgröße 12; Times New Roman). Die Return-/Enter-Taste betätigen Sie ausschließlich am Ende von Absätzen.

Sie erstellen Ihr Manuskript bitte in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm (z.B. Word = .docx oder OpenOffice = .odt). Manuskripte **senden** Sie uns am einfachsten als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (nicht als .doc-Datei) an die E-Mail-Adresse **rups@jura.uni-frankfurt.de**.

Folgende Angaben können eine grobe Orientierung für die **Textlänge** der jeweiligen Beitragsgattung ermöglichen; eine individuelle Vereinbarung mit der Redaktion ist möglich:

Beitragsgattung	Zeichen (inkl. Fußnoten und Leerzeichen)
Aufsatz	max. 45.000
Forum (nur StV-S)	max. 20.000
Anmerkung einschl. Verfassersname mit Ortsangabe	7.500 – 17.500 (sonst ggf. Anmerkungsbeitrag)
Rezension Einschl. der bibliografischen Angaben nach dem Muster Verfassersname, Titel , Erscheinungsort [Verlagsname] Erscheinungsjahr, XXX S., XX € (ohne ISBN).	7.500 - 17.500
Editorial einschl. Überschrift und Verfassersname mit Ortsangabe	max. 3.500

Aufsätzen und Forumsbeiträgen ist vor dem ersten Gliederungspunkt ein kurzes **Abstract** voranzustellen.

Der Text ist mit Namen, Berufsbezeichnung und Ort zu kennzeichnen; bei Aufsätzen kann eine *-Fn. (nicht: Fn. 1) mit näheren Angaben (bei Anwälten **ohne Kanzleibezeichnung**, bei Wiss. Ass. ohne Lehrstuhlzuordnung) beigefügt werden:

Beispiel 1 (Aufsatz, zu Beginn, linksbündig):

Vors. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner,
Landau*

* *Verf.* war bis zum Jahr 2001 Vorsitzender des 4. Strafsenats.

Beispiel 2 (Anmerkung, am Ende, rechtsbündig, mit „“):

Rechtsanwalt Dr. Jan Schlösser, Berlin.

II. Keine Trennungen

Sie schalten die automatische Trennfunktion Ihres Textverarbeitungsprogrammes aus und führen auch **keine manuellen Trennungen** durch.

III. Keine manuellen Seitenumbrüche

Sie führen **keine** manuellen **Seitenumbrüche** durch, verzichten auf **Tabulatoren** und nehmen auch sonst grundsätzlich **keine Formatierungen** vor.

IV. Hervorhebungen

1. Fett

Hervorhebungen durch **Fettdruck** sind grundsätzlich **nicht möglich**. Hervorhebungen im *Kursivdruck* sind zu bevorzugen, aber sparsam einzusetzen.

2. Kursiv

Sie schreiben *Autorennamen* kursiv – sowohl im Fließtext als auch in den Fußnoten. Zudem sind sparsame Hervorhebungen durch Kursivdruck möglich.

Beispiel 1: *Schmitt/Köhler-StPO*, 69. Aufl. 2026, § 147 Rn. 9.

Beispiel 2: *Meyer-Goßner StV* 2011, 53 (sofern nur die erste Seite = S. 53 in Bezug genommen wird)

Gerichtsbezeichnungen werden in den Fußnoten nicht kursiv gesetzt. Wir begrüßen es, wenn Sie zusätzlich zu den amtl. Slg. wie BGHSt usw. die **StV-Parallelfundstelle** mit einem „=“ einfügen; weitere Parallelfundstellen sind nicht erforderlich

Beispiel 1: BGH StV 2010, 560 (561).

Beispiel 2: BGHSt 55, 1 (3 Tz. 7) = StV 2010, 244.

Bei Fundstellenangaben schreiben Sie *Bearbeiternamen* nach Einfügung eines Querstrichs (dieser ist „gerade“ zu setzen) kursiv und stellen den Titel des jeweiligen Werks in Normalschrift dar, auch dann, wenn das Werkkürzel mit dem Namen einer Person identisch ist. Bitte verwenden Sie ausschließlich das Kürzel „**Rn.**“ (also nicht: „Rdn.“ oder „Rdnr.“). Hat eine zitierte Literaturquelle **mehrere Bearbeiter**, werden *alle Bearbeiter kursiv* gesetzt

Beispiel: ¹ SSW-StGB/*Kudlich/Schuhr*, 7. Aufl. 2026, § 22 Rn. 44.

Beispiel: ⁹ SSW-StGB/*Kudlich/Schuhr* (Fn. 1), § 22 Rn. 44.
(Folgefufßnote)

3. Sonstige Hervorhebungen

Abgesehen von *kursiv* ausgezeichneten Wörtern sind keine weiteren Hervorhebungen vorgesehen. Insbesondere dürfen **keine Unterstreichungen** vorgenommen und **KEINE KAPITÄLCHEN** verwendet werden.

V. Fußnoten

Literaturangaben geben Sie als Fußnoten wieder, die Sie mit der **Fußnotenfunktion** Ihres Textverarbeitungsprogramms erstellen.

Rechtsprechungs- und Literaturnachweise werden – auch in Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen und Rezensionen – *stets* als **Fußnoten** wiedergegeben.

Eine Fußnote beginnt stets mit einem **groß geschriebenen** Buchstaben und endet immer mit (nur) **einem Punkt**, auch dann, wenn URLs in Bezug genommen werden.

Beispiele: ¹Vgl. BGH StV 2004, 297.

² Ebenso *Trüg* StV 2010, 528 (538).

³ ABl. EU L 328/17 v. 05.01.2012.

⁴ Vgl. *Weigend*, Mehr Strafrecht?, StV 10/2016, S. I (Editorial), stv-online.de/system/files/users/StV_2016_10.pdf (URL zuletzt abgerufen am XX.XX. XXXX)

Die **Fußnotenverweise** im laufenden Text (z.B.: ¹, ², ³... ¹²) stehen grds. **nach** den **Satzzeichen** :. . . . entschieden.¹; „. . . . umgekehrt“.²)

Ausnahme: Bezieht sich eine Fußnote auf einen konkreten Begriff, steht der Fußnotenverweis nicht am Satzende, sondern direkt bei dem betreffenden¹ Wort.

VI. Wiedergabe längerer Zitate

Längere Zitate aus Gerichtsentscheidungen, Gesetzestexten usw. kennzeichnen Sie in Ihrem Manuskript durch einen kleineren Schriftgrad (sog. Petitdruck, z.B. 10 Punkt), vorausgesetzt das Zitat erstreckt sich über zwei oder mehr Zeilen und bildet einen eigenen Absatz.

Beispiel: ... Zum Ausschluss der Schuldfähigkeit bei Alkoholisierung führt der BGH in seinem Beschluss aus:

„Es ist in der forensischen Fachliteratur anerkannt, dass hochgradige Alkoholisierung zu Rauschdämmerzuständen mit Halluzinationen und damit in Zusammenhang stehenden Angst- und Erregungszuständen führend kann.“

Bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit ...

Kleinere Zitate kennzeichnen Sie dagegen wie gewohnt durch An- und Abführungszeichen (Bsp. „Text“).

Beispiel: Mit dem Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ oder „zugunsten mehrerer“ und der Haupttat des Erschleichens eines Aufenthaltstitels geht die Reichweite des § 96 AufenthG deutlich über die Mindestvorgaben der RL 2002/90/EG und über das hinaus, was mit dem Wortlaut des Begriffes „Einschleusen“ assoziiert wird

B. Rechtschreibung

I. Neue Rechtschreibung

Sie verfassen Ihr Manuskript nach den Regeln der **neuen deutschen Rechtschreibung**, orientieren sich am DUDEN und nutzen die Rechtschreibprüfung Ihres Textverarbeitungsprogrammes.

Ausnahme: Bei **amtlichen Gesetzestexten, RGSt-Rechtsprechung usw.** mit alter Rechtschreibung übernehmen Sie die veraltete Orthographie. Bei Zitaten übernehmen Sie die Rechtschreibung, bei erkennbaren Fehlern ggf. mit dem Zusatz der Richtigstellung „in eckigen K[]ammern“.

II. Sonderzeichen

Sie verwenden grundsätzlich **nur** die auf Ihrer Computertastatur vorhandenen, **gängigen Sonderzeichen** (z.B. € oder EUR).

III. Abkürzungen

Einzelne Wörter werden grds. **mit Punkt** abgekürzt (Beispiele: z.B., d.h., Abs., a.a.O.). Zwischen mehreren aufeinanderfolgenden abgekürzten Wörtern steht **kein Leerzeichen** (Beispiel: i.S.v., h.M., a.A.).

Ausnahme: Keinen Punkt erhalten Abkürzungen von Vorschriften (Beispiele: StVollzG, JGG, BImSchV) oder allgemein ohne Punkt abgekürzte Behörden und Institutionen (z.B. BMJV).

C. Gliederung

Die Gliederungshierarchie jedes **Aufsatzes** beginnt auf der **höchsten Ebene** mit Großbuchstaben [A., B., C. usw.] und soll auf der **untersten Ebene** nur bis zu doppelten Kleinbuchstaben [aa), bb), cc) usw.] reichen (siehe dazu die in der nachfolgenden Mustergliederung fett hervorgehobenen **Standard-Gliederungsebenen**). Falls Sie ausnahmsweise doch zusätzliche Gliederungsebenen benötigen, stehen Ihnen außerdem die unten mager gedruckten Gliederungsstufen [(1), (a)] zur Verfügung.

Aufsatzmanuskripte *müssen*, Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen (mit *kursiv gesetztem Kurzinhalt des folgenden Abschnitts und „“*) und Rezensionen *sollten gliedernde Zwischenüberschriften* enthalten.

Überblick: Gliederung eines Manuskripts

1. Ebene	A. ... B. ... C. ...
2. Ebene	I. ... II. ... III. ...
3. Ebene	1. ... 2. ... 3. ...
4. Ebene	a) ... b) ... c) ...
5. Ebene	aa) ... bb) ... cc) ...
6. Ebene (Ausnahme)	(1) (2) (3)
7. Ebene (Ausnahme)	(a) (b)

Ausnahme: Bei **Anmerkungen** sollten i.d.R. nicht mehr als drei Gliederungsebenen erschöpft werden; hier **beginnen** Sie mit **I.**:

Überblick: Gliederung einer Anmerkung:

- 1. Ebene I. II.
- 2. Ebene: 1. 2. 3.
- 3. Ebene: a) b) c)

D. Zitierweise

I. Allgemeines

Datumsangaben erfolgen im Format TT.MM.JJJJ (z.B. **05.08.2019**).

Die Angabe „ff.“ wird bei der Zitierung von Literatur vermieden. Stattdessen wird die exakte Fundstelle in Klammern angegeben (Beginn einer Fundstelle sowie ggf. die Seite der konkret zitierten Stelle).

Ausnahme: Wenn sich die konkrete Fundstelle auf mehreren aufeinander folgenden Seiten befindet, ist die Angabe „ff.“ zulässig (beachten Sie bitte den **Leerschlag** zwischen der Fundstellenseitenangabe und dem Kürzel „ff.“).

Beispiel 1: BVerfG (1. Kammer des 2. Senats), StV 2011, 1 (2 ff.).

Beispiel 2:	BGH StV 2011, 3 (4 Tz. 16 ff.).
Beispiel 3:	... (anders jedoch das BVerfG [1. Kammer des 2. Senats], StV 2011, 1 [2 ff.]).

Innerhalb einer **runden Klammer** folgen immer **eckige Klammern**.

Die Angabe „f.“ ist nur zu verwenden, wenn sich die wiedergegebene Aussage auf der zitierten Seite auf **eine** weitere Seite erstreckt.

Sie **verzichten grds.** auf das Verweisungskürzel „a.a.O.“ – auch dann, wenn sich im Fußnotenapparat ein und dieselbe Fundstellenangabe mehrmals hintereinander wiederholen sollte. Nur dann, wenn sich dieselbe Fundstellenangabe in *derselben* Fußnote wiederholen sollte, ist das Verweisungskürzel „a.a.O.“ **ganz ausnahmsweise** zulässig.

<p>Geboten: Fundstelle wiederholen</p> <p>Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³</p>	<p>Unzulässig: a.a.O.</p> <p>Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³</p>
<p>² BVerfG StV 2003, 553. ³ BVerfG StV 2003, 553 (554).</p>	<p>² BVerfG StV 2003, 553. ³ BVerfG a.a.O.</p>

<p>Geboten: Wegen einer Literaturfundstelle zurückverweisen</p> <p>Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³</p>	<p>Unzulässig: a.a.O.</p> <p>Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³</p>
<p>² P. Müller, Die Strafbarkeit, 2012, S. 33. ³ P. Müller (Fn. 2), S. 37.</p>	<p>² P. Müller, Die Strafbarkeit, 2012, S. 33. ³ P. Müller a.a.O.</p>

II. Zitieren von Gesetzen, Verordnungen etc.

Absätze von Gesetzen und Verordnungen werden in arabischen Zahlen angegeben.

<p>Geboten: Absätze in arabischen Zahlen § 214 Abs. 2 StPO</p>	<p>Unzulässig: Absätze in römischen Zahlen § 214 II StPO</p>
--	--

Bei der Zitierung von Gesetzen sind folgende **Abkürzungen** zu verwenden:

Abs.	Absatz
S.	Satz
Nr.	Nummer
Alt.	Alternative
Hs.	Halbsatz
lit.	litera

Die Abkürzungen gelten jeweils für Singular und Plural, d.h. es werden für den Plural (Absätze, Nummern, etc.) keine zusätzlichen Buchstaben angefügt. Bei „**a-b-c-Vorschriften**“ ist der Buchstabe unmittelbar an der den Paragrafen oder Artikel zu hängen (**kein Leerzeichen** dazwischen):

Geboten: Ohne Leerzeichen
§ 100c Abs. 1b StPO

Unzulässig: Mit Leerzeichen
~~§ 100 c Abs. 1 b StPO~~

Bei **mehreren Bestimmungen desselben Gesetzes** beginnt der Verweis regelmäßig mit doppeltem Paragrafenzeichen (§§), bei Artikeln bleibt es dagegen bei der Abkürzung „Art.“, also grds. **nicht „Artt.“**.

Beispiele: Art. 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG
§§ 211, 212 StGB
§§ 264, 260 Abs. 3 StPO
§§ 109a-k StGB
§§ 242, 263 oder 246 StGB

Bei **mehreren Bestimmungen unterschiedlicher Gesetze** erhalten die Paragrafen jedes Gesetzes eigene Paragrafenzeichen.

Beispiele: §§ 46, 47, 64 StGB und § 35 BtMG
§§ 1, 3 BRAO i.V.m. § 137 StPO

Verwenden Sie optional **feste Leerzeichen** (in Word: Shift+Strg+Leerzeichen), wenn Sie verhindern wollen, dass die in den Gesetzesangaben enthaltenen Wortzwischenräume zu einer Trennung am Zeilenende führen (z.B. §⁰20⁰UrhG).

III. Zitieren von Gerichtsentscheidungen

1. In Periodika veröffentlichte Gerichtsentscheidungen

Innerhalb der Rechtsprechung ist grds. nach der **Hierarchie der Gerichte** zu zitieren.

Beispiel: EGMR, EuGH, BVerfG, BGH, RG, OLG, LG, AG.

Statt langer Zitatketten genügt i.d.R. die Angabe der ersten grundsätzlichen und der jüngsten, sie bestätigenden Entscheidung. **Fundstellenangaben** sollten sich **in erster Linie auf die bei Wolters Kluwer in der Verlagsgruppe Recht publizierten Werke** beziehen; Grund hierfür ist eine bessere Verlinkungsmöglichkeit im Rahmen des Online-Auftrittes. So sollte die amtliche Entscheidungssammlung des Carl Heymanns-Verlags (BGHSt) immer als erstes genannt werden. Bei Fundstellen von Fremdverlagen (z.B. BGH NJW/NStZ/NStZ-RR ...) sollen die **StV-Parallelfundstellen** angegeben werden. Bei Urteilen, denen ein Gericht einen Namen gegeben hat, oder die im Laufe der Zeit unter einem bestimmten Schlagwort bekannt wurden (z.B. „Lebachfall“), kann die betreffende Bezeichnung nach einem Gedankenstrich kursiv angegeben werden.

Beispiel: BVerfGE 35, 202 – *Lebach*.

2. Nicht veröffentlichte Entscheidungen

Zu zitieren mit Gerichtsbezeichnung, Datum und Aktenzeichen. Jüngere Entscheidungen des EGMR, EuGH, BVerfG und BGH enthalten Textziffern, die möglichst mit angegeben werden sollten.

Beispiel: BVerfG, Beschl. v. 14.02.2005 – 2 BvR 1975/03.
BGH, Urt. v. 21.12.2006 – 3 StR 436/06 Tz. 10.

3. In einer amtlichen Sammlung oder einer Zeitschrift veröffentlichte Entscheidungen
Ebenfalls zu zitieren mit Gerichtsbezeichnung, Band, Seite, Beginn der Entscheidung sowie ggf. Seite der konkreten Fundstelle mit Textziffer, wobei nur zwischen Jahrgang und Seitenzahl ein Komma steht. Weiterhin wird vor der Seitenzahl die Abkürzung "S." nicht vorangestellt. Die Seitenzahl der konkreten Fundstelle wird dabei in Klammern gesetzt.

Beispiel 1: BGHSt 22, 297 (301).
Soweit eine **Parallelveröffentlichung** im **StV** vorliegt, sollte die betreffende Fundstelle schon vom Autor/-in ergänzt werden: BVerfGE 110, 226 (233) = StV 2002, 123

Beispiel 2: Mehrere BGH-Entscheidungen sind ohne die Wiederholung „BGHSt“ bzw. „BGH“ folgendermaßen zu zitieren:
BGHSt 2, 375 (377); 38, 345 (348).
BGH StV 1997, 226 (227); NSTZ 2001, 96 (98).

Beispiel 3: Aber: BGHSt 56, 34 (38 Tz. 14) = StV 2013, 41; BGHSt 38, 345 (348) = StV 1992, 35.

IV. Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen

Beiträge aus Fachzeitschriften sind folgendermaßen zu zitieren: *Autorennamen werden immer kursiv* geschrieben (nicht aber das mehrere Autoren trennende „/“), auch im Fließtext und in der Literatur vor der Kommentierung. Vornamen werden nur bei Verwechslungsgefahr angefügt (i.d.R. nur Initialen – Beispiel: *Eb. Schmidt, Rob. v. Hippel*).

Die Fundstelle wird nach Jahrgang (stets vierstellig), Anfangsseite des Beitrags und ggf. Seite der konkreten Fundstelle zitiert, wobei lediglich zwischen Jahrgang und Seitenzahl ein Komma gesetzt wird. Die Seitenzahl der konkreten Fundstelle wird in Klammern gesetzt.

Beispiel: *Schramm/Bernsmann* StV 2006, 442 (443).

Steht eine Quellenangabe zwischen zwei Klammern, wird die konkrete Fundstellenseite in eckige Klammern gesetzt.

Beispiel: (... BVerfGE 15, 288 [296] ...)

V. Zitieren von Kommentaren/Handbüchern/Monographien/Festschriften

Mehrere Autoren-/Herausgeber-/Bearbeiternamen werden durch Schrägstrich voneinander getrennt. Fundstellen sind **primär** nach **Seiten** zu zitieren.

Bei **Kommentaren** erfolgt erst die Nennung des Werktitels. Mit dem Werktitel soll mit einem Bindestrich verbunden, das jeweilige Gesetz (Bsp.: StPO, StGB, ...) genannt werden. Nach Nennung des Werktitels, folgt mit Schrägstrich der Name des *Bearbeiters* kursiv, danach die Auflage, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle. Dabei soll ein Komma zwischen dem Bearbeiter und der Auflage, sowie zwischen dem Erscheinungsdatum und der Fundstelle gesetzt werden. Das Wort "Auflage" wird stets mit "Aufl." abgekürzt. Kommentare, bei denen Werktitel und Bearbeiter identisch sind, ist der Bearbeiter kursiv zu setzen (z.B. *Fischer/Anstötz-StGB; Schmitt/Köhler-StPO*).

Bei **Festschriften** verwenden Sie die Reihenfolge: *Autor* (kursiv) Werktitel („FS“, „GedS“ usw., ohne Trennung durch ein Komma, ohne Hrsg.), **Erscheinungsjahr**, **Seitenzahl** („S.“) sowie die Nennung der konkreten Fundstelle in Klammern und ohne "S."

Beispiele: LR-StPO/*Gless*, 28. Aufl. 2025, § 136 Rn. 2.
Bottke FS Rudolphi, 2004, S. 15 (20).

Titel, Auflage und Erscheinungsjahr werden nur bei der erstmaligen Nennung komplett angegeben. Anschließend wird nach Nennung des Autors mit „(Fn. XX)“ auf die erste Fußnote mit der kompletten Fundstelle nach oben verwiesen.

Bei der erstmaligen Zitierung *müssen* immer die bibliografischen Angaben **Auflage** und **Erscheinungsjahr** (nie: Erscheinungsort) angegeben werden; dies gilt auch für Standardkommentare wie *Fischer* oder *Schmitt/Köhler* und (bezüglich des Erscheinungsjahres) für Festschriftenbeiträge.

Beispiele: TK-StGB/*Stree/Kinzig*, 31. Aufl. 2025, § 56d Rn. 2.
TK-StGB/*Stree/Kinzig* (Fn. 3), § 56d Rn.2.
Sie möchten explizit auf eine ältere Auflage verweisen. Dann ist wie folgt zu zitieren:
Schmidt-Hofmann/Henneke-GG/Brockmeyer, 14. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 9.

VI. Zitieren von Bundestagsdrucksachen

Alle Vorlagen, die im Bundestag verhandelt werden, erscheinen als **Drucksache**. Es empfiehlt sich folgende Zitierweise:

Beispiel: RegE 37. StrÄG, BT-Drs. 17/1234, S. 5.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Legislaturperiode vor dem Schrägstrich grundsätzlich in arabischen Zahlen angegeben wird.

Ausnahme: Von der ersten bis einschließlich zur sechsten Legislaturperiode gab der Bundestag die Wahlperioden auf seinen Drucksachen noch in römischen Zahlen an. Bei diesen **älteren Drucksachen** wird die Legislaturperiode deshalb mit römischen Zahlen zitiert:
Beispiele: BT-Drs. VI/1901

E. Tabellen

Einfache Tabellen integrieren Sie mit der Word-Tabellen-Funktion in den laufenden Text.

F. Abbildungen/Grafiken

Als Grafikformate sind zulässig Dateien mit den Dateierweiterungen ***.bmp**, ***.tif**, ***.jpg** und ***.gif**. Alle Abbildungen müssen frei von Rechten Dritter sein (ggf. Abdruckgenehmigung einholen).

Achtung: Die Auflösung von Grafiken und Abbildungen sollte eine **relative Auflösung von 600 dpi** aufweisen.

G. Lizenzen, Verwertungsrechte, Sonstiges

Die Verwendung von Quellen ist ausführlich anzugeben. Notieren Sie in jedem Fall, auf welche Literatur zugegriffen werden soll und für welche Literatur Lizenzen, Verwertungsrechte o.ä. zu beschaffen sind. Wenn möglich, nennen Sie Ansprechpartner und Kontakte.

Vielen Dank!